



Vorgehen bei Verletzung der Subsidiarität

Erlass von Einstellung im Umfang der Verletzung der Subsidiarität

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Sozialhilfebezug

(siehe Kapitel 6.2.02 Ziff. 1.2 und Ziff. 2)

Verhältnisse bezüglich Leistungsansprüchen

- kann sich die hilfeschende Person (nicht) selber helfen
- Hilfe von dritter Seite ist (nicht) rechtzeitig erhältlich
- kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Leistungen und Sozialhilfe

Liegt eine Verletzung der Subsidiarität vor?

- konkret und jederzeit zur Verfügung stehende Arbeit nicht annimmt
- konkret bezifferbare, jederzeit durchsetzbare Leistungsansprüche wie Unterhaltsbeiträge, Erwerbsersetzeinkommen, Stipendien, etc. nicht geltend macht
- Verweigerung ausgewiesene Vermögenswerte innert Frist zu verwerten

Anordnung einer Auflage notwendig?

(Siehe Kapitel 14.1.02 und Kapitel 14.1.03)

Art der Auflage festlegen und Verhältnismässigkeit prüfen

Bezeichnung z.B. zumutbare und zur Verfügung stehende Arbeit annehmen, und deren konkrete Zielsetzung: Integration in den 1. Arbeitsmarkt

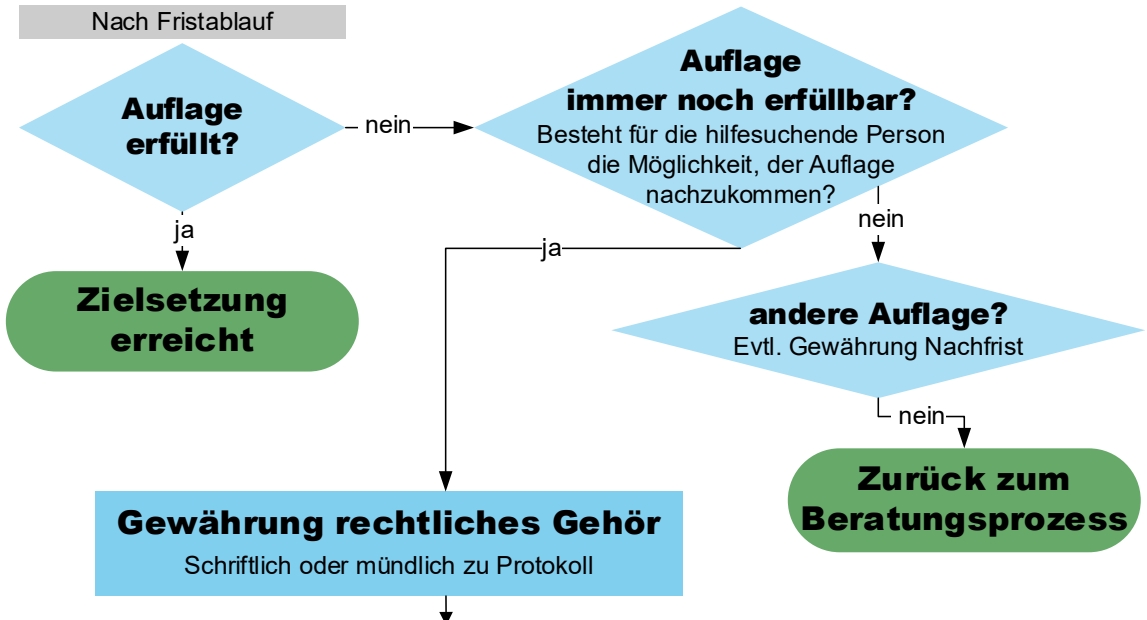
Gewährung rechtliches Gehör

Schriftlich oder mündlich zu Protokoll

Auflage in Verfügungsform mit Fristansetzung und Androhung der (Teil-)Einstellung wegen Verletzung der Subsidiarität

(Siehe Kapitel 14.4.01. Ziff. 1.1. Rechtsmittelbelehrung für Neubeurteilung bei Kompetenzdelegation)

Nach Fristablauf



Einstellungsbeschluss - Verletzung der Subsidiarität

(Siehe Kapitel 14.3.02 und Kapitel 14.4.01 Ziff. 2)